

## ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

**Betreff:**

24. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000  
8. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008  
19. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000

**Beratungsfolge:**

06.05.2021 Haupt- und Finanzausschuss

20.05.2021 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der 24. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage ist.
2. Der 8. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 wird beschlossen, wie er als Anlage 2 Gegenstand der Vorlage ist.
3. Der 19. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13 April 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 3 Gegenstand der Vorlage ist.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses, vom 25.03.2021, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung so zu überarbeiten, dass sie § 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) entsprechen und sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen, wurde in den Synopsen umgesetzt.

Die Nachträge weisen diese Anpassungen zur Verständlichkeit nur für die ebenfalls zu beschließenden Änderungen aus. Im Nachgang zu dieser Beschlussfassung werden die Gesamtwerke insgesamt angepasst.

Des Weiteren wurde der Beschluss des Rates vom 15.04.2021 – Drucksachennr. 0259-1/2021 - zur Auflösung des Unterausschusses, unter gleichzeitiger Bildung einer Kommission, aufgenommen.

Weitere Ergänzungswünsche zum interfraktionellen Papier wurden ebenfalls eingepflegt.

Aus Sicht der Verwaltung könnten die umfassenden Ergänzungen in der Praxis zu einer erschwerten Handhabung führen. Daher wird empfohlen, zu einem späteren Zeitpunkt die gesammelten Erfahrungswerte zu bewerten und anschließend das gesamte Regelwerk weiter zu optimieren.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

### Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

---

---

---

---

---

---

---

---

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Anlage 1**

### **24. Nachtrag vom zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 24. April 2019, in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgenden 24. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 4 enthält folgende Fassung:**

Der Rat der Stadt wählt die Stellvertreter der/des Oberbürgermeister\*in. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister\*in.

##### **§ 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf 9,35 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf 84,00 € festgesetzt.

##### **§ 11 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Rat der Stadt Hagen kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse regelt der Rat der Stadt Hagen in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.

##### **§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

##### **§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Rat kann bei Bedarf und auf Vorschlag eines Ausschusses, längstens für die Dauer der Wahlperiode, zur Vorbereitung der Beratung besonderer Fachthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie die Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.

##### **§ 11 Abs. 4 und 5 entfallen.**

#### **Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **8. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 20. Mai 2021 folgenden 8. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion **und jeder Ratsgruppe** Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss die/der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkt Redner\*innen bekanntgeben.

#### **§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

Er besteht aus der/dem Oberbürgermeister\*in, den Bürgermeister\*innen und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen **und Ratsgruppen**. Dabei benennen Fraktionen mit

- mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter\*innen,
- 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter\*innen,
- weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter\*in
- Ratsgruppen je 1 Vertreter\*in.**

Fraktionen, die nur eine/einen Vertreter\*in benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall eine/einen Stellvertreter\*in zu benennen.

#### **§ 25 Abs.4 erhält folgende neue Fassung:**

Die vom Rat gebildeten Kommissionen tagen öffentlich. Über Sitzungen der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt. Die/der Schriftführer\*in wird von der Verwaltung gestellt und von den Kommissionen bestellt. § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen sind Kommissionen an die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht gebunden. Die/der Vorsitzende der Kommission berichtet dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Kommissionsberatungen.

#### **§ 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Tagesordnung wird von der/vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der/dem Oberbürgermeister\*in, der sich von der/vom zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohner\*innenfragestunde findet nicht statt.

Zu Beginn jeder Sitzung des Ausschusses für **Bürger\*innenanregungen und Bürger\*innenbeteiligung** besteht in einer Einwohner\*innensprechstunde die Gelegenheit, Anregungen und Beschwerden (Bürger\*innenanträge) zur Niederschrift zu erklären.

Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen der/des Ausschussvorsitzenden

## **Artikel II**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

## Anlage 3

### **19. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hagen hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgenden **19. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000** beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:**

Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:

21 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister\*in

##### **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:**

Ausschuss für Bürger\*innenanregungen und Bürger\*innenbeteiligung:

17 Mitglieder

##### **§ 1 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:**

Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Seniorenbeirat,
- 2 sachkundige Einwohner\*innen aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe,
- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Integrationsrat,
- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme

##### **§ 1 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:**

Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (StEA):

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Naturschutzbeirat,
  - 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Integrationsrat,
  - 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,
  - 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Senior\*innenbeirat
- jeweils mit beratender Stimme

##### **§ 1 Abs. 1 Nr. 9 wie wird folgt gefasst:**

Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Naturschutzbeirat und
- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Integrationsrat jeweils mit beratender Stimme
- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
- 1 sachkundige\*r Einwohner\*in aus dem Senior\*innenbeirat jeweils mit beratender Stimme

**§ 1 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:**

Infrastruktur- und Bauausschuss:

17 Mitglieder

**§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Der Rat hat eine Kommission Organisation und Digitalisierung gebildet. Für diese Kommission gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:

- a) Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Die/der Oberbürgermeister\*in gehört dem Unterausschuss als „geborenes Mitglied“ an. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter\*innen werden von den Fraktionen / Ratsgruppen benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.
- b) Die/der Oberbürgermeister\*in führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird die/der stellvertretende Vorsitzende benannt.
- c) Die/der Kämmerer\*in nimmt an den Sitzungen teil. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

**§ 1 Abs. 5 entfällt**

**§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 4 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.

**§ 2 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:

- a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte –
- b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,

- c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
- d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens
- f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbau-rechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,
- h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,
- i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antrag-stellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe b) oder des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.
- j) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,
- k) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,
- l) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenschädigungen),
- m) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- n) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,
- o) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.
- p) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wiedereingliederung des HABIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsausschuss vorbehalten waren.

q) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge, die durch die vergabestellen des Fachbereichs für Informationstechnologie und Zentrale Dienste durchgeführt werden sollen.

r) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern die/der Oberbürgermeister\*in nicht ausschließlich zuständig ist.

**§ 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:**

Kultur- und Weiterbildungsausschuss:

- a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,
- b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,
- c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von mehr als 15.000 €, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,
- d) Förderung bildender Künstler\*innen in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,
- e) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.

**§ 2 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:**

Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

- a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,
- b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,
- c) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung,
- d) Schnittstelle zwischen Rat und Integrationsrat,
- e) Entwicklung fachübergreifender Konzepte zu demographischen Fragen,
- f) Impulse an die verschiedenen Ausschüsse richten.

**§ 2 Abs. 4 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:**

Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung:

- a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung

- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
  - Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
  - Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
  - Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
  - Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,
- b) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen 50.000 € und 300.000 € im Einzelfall. Soweit der Wert 50.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,
- c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltplanes,
- d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,
- e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- f) Ausbauplanung städtischer Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung einschließlich Ausführungsplanung und alle Bereiche der Flächenplanung sowie Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufräge und andere Vergabeverfahren im Gesamtwerte von mehr als 165.000 € oder mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltplanes. Hiervon ausgeschlossen sind Flächen für verkehrliche Nutzungen.
- g) für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 f) - l) und des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7. Davon nicht umfasst sind Flächen für verkehrliche Nutzung.
- h) Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen

## **§ 2 Abs. 4 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:**

### Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:

- a) Entwicklung von Leitlinien und Zielen zum Umwelt- und Klimaschutz und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz sowie Tierschutz,

- b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,
- c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch
- Umweltschutzgutachten, z. B. Lärmminderungspläne,
  - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
  - Aufstellung von Messprogrammen,
  - Aufbau eines Umweltinformationssystems,
  - Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen,
  - Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen
- d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in folgenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:
- Regelungen des Landschaftsplans und der Landschaftswacht
  - Biotop und Artenschutz
  - Baumschutz
  - Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege
  - Kleingartenwesen
  - Landwirtschaft
  - Luftreinhaltung und Klimaschutz
  - Lärmschutz
  - Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes
  - Bodenschutz und Altlasten
  - Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen
- e) Abfallwirtschaftliche Themen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):
- Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,
  - Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW von 50.000 € bis 300.000 € im Einzelfall, bei einem Wert unter 50.000 € entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.
  - Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
  - in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperren) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.
- g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,

- h) Förderung der Umweltschutzverbände,
- i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),
- j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,
- k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrW-AbfG (Ausnahmegenehmigung zur Lagerung von Abfall),
- l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,
- m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,
- n) Verkehrsplanung in Bezug auf den fließenden und den ruhenden Verkehr (Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen) sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,
- o) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung,
- p) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,
- q) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,
- r) Radwegenetz,
- s) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträge im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes, und Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Planungsaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 € in allen Bereichen der Mobilität von der Grundlagenermittlung bis einschließlich der Ausführungsplanung.
- t) Fördermittelmanagement in den verantworteten Bereichen.
- u) Schnittstelle zwischen Rat und WBH. Vorberatungen und Vorbereitungen von Empfehlungen für den Rat insbesondere in Bezug auf Friedhofswesen, städtische Grün- und Waldflächen.

**§ 2 Abs. 4 Ziff. 8 wird wie folgt gefasst:**

Ausschuss für Bürger\*innenanregungen und Bürger\*innenbeteiligungen

- a) Überweisung von Bürger\*innenanträgen mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den/die Oberbürgermeister\*in,
- b) erledigt erklären von Bürger\*innenanträgen nach Beratung,
- c) Entwicklung von Prozessen zur Partizipation und Bürger\*innenbeteiligung.

## **§ 2 Abs. 4 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:**

### Infrastruktur- und Bauausschuss:

- a) Konkrete Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung der städtischen Objekte.
- b) Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie Energiesparmaßnahmen.
- c) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.
- d) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.
- e) Um Verbesserungen zu ermöglichen, ist der Ausschuss befugt, einzelne Projektpläne an die zuständigen Ausschüsse "Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität" und "Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung" zur Überarbeitung zurück zu geben.

## **§ 2 Abs. 5 wird folgt gefasst:**

### Kommission für Organisation & Digitalisierung

In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission Organisation & Digitalisierung:

- a) Stellenplan der Stadt Hagen
- b) Empfehlung der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen für den Haupt- und Finanzausschuss (HFA).
- c) Entwicklung und Begleitung einer städtischen Digitalisierungsstrategie für den HFA, sofern der/die Oberbürgermeister\*in nicht ausschließlich zuständig ist.

- d) strategische Unterstützung des/der Oberbürgermeister\*in bei der Transformation der Verwaltung hin zu digitalen Verwaltungsdienstleistungen.
- e) frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl neuer Digitalisierungsprojekte und im Vorfeld der Weiterentwicklung von (kollaborativen) Arbeitsformen, wobei Best-Practice-Beispiele anderer Kommunen, Organisationen und der freien Wirtschaft hinzuzuziehen sind.
- f) Controlling der Reife- und Umsetzungsgrade von Digitalisierungsprojekten
- g) Anregungen zur Nachsteuerung bei Zielabweichungen
- h) weitere Ausbau der Verwaltung als moderner kommunaler Arbeitgeber
- i) frühzeitige Einbindung und Empfehlung an den HFA über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge von Infrastrukturen und Anwendungen im werte von mehr als 75.000 €.

## **§ 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:**

Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder - oberhalb der jeweiligen Wertgrenze - des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:

Angelegenheit	auf Grundlage von	Vorberatung des	auf Grundlage von
Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW	Abs. 4 Nr. 1 k)	Ausschusses für Umwelt-, <b>Klimaschutz und Mobilität:</b>	Abs. 4 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach LNatSchG G NRW	Abs. 4 Nr. 1 g)	Ausschusses für Umwelt-, <b>Klimaschutz und Mobilität:</b>	Abs. 4 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 4 Nr. 1 g)	<b>Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung:</b>	Abs. 4 Nr. 6 b)

## **§ 3 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:**

Auf Anfrage der Ausschüsse soll die Teilnahme eines/einer Mitarbeiter\*in der Verwaltung sowie eines/einer Vertreter\*in der Beteiligungen entsprechend der Dienstanweisung Sitzungsdienst ermöglicht werden.

## **§ 4 entspricht § 3 der alten Fassung**

### **Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Änderung der Hauptsatzung

**Anlage 4**

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadtfarben sind blau-gelb.</p> <p>(2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb.</p> <p>(4) Das Siegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.</p> <p>(5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der FernUniversität“.</p>		
<p><b>§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile</b></p> <p>(1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl</li> <li>- Stadtbezirk Haspe.</li> </ul>		

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Boele</li> <li>- Garenfeld</li> <li>- Berchum</li> <li>- Hohenlimburg</li> <li>- Dahl</li> <li>- Haspe</li> <li>- Vorhalle.</li> </ul> <p>(3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p>		
<p><b>II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 3 - Bezeichnungen</b></p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.</p> <p>(2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	<p><b>II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister*in, Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 3 - Bezeichnungen</b></p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.</p> <p>(2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	
<p><b>§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>Der Rat der Stadt wählt die zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.</p>	<p><b>§ 4 – Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</b></p> <p>Der Rat der Stadt wählt die <b>zwei Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des</b> Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister*in.</p>	<p><b>Streichung der Anzahl der Stellvertreter des Oberbürgermeisters gemäß des Beschluss des Rates vom 10.12.2020.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 5 - Amtskette</b>  Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.	<b>§ 5 - Amtskette</b>  <b>Die/Der</b> Oberbürgermeister*in trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.	
<b>§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld</b>  (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Ratsmitglieder wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag geleistet.  (2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.  (3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.  (4) Sitzungsgelder gem. Abs. 3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12.  (5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.	<b>§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld</b>  (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Ratsmitglieder wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag geleistet.  (2) Die Bezirksbürgermeister*innen und ihre <b>Stellvertreter*innen</b> sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.  (3) Für sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.  (4) Sitzungsgelder gem. Abs. 3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12.  (5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 7 – Verdienstausfallentschädigung</b></p> <p>(1) Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf <b>8,84 €</b>, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf <b>80,00 €</b> festgesetzt.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.</p> <p>(3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.</p>	<p><b>§ 7 – Verdienstausfallentschädigung</b></p> <p>(1) Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf <b>9,35 €</b>, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf <b>84,00 €</b> festgesetzt.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.</p> <p>(3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen <b>Mandatstragenden</b> erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch <b>die Antragstellenden</b> besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.</p>	<p><b>Die Anpassung der Sätze erfolgt im Hinblick auf die Änderung von § 3a der Entschädigungsverordnung vom 16.10.2020, in Kraft getreten am 01.11.2020.</b></p>
<p><b>§ 8 - Fahrtkostenentschädigung</b></p> <p>Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt.</p>		

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 9 - Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord 13 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg 13 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Haspe 13 Mitglieder</li> </ul> <p>(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.</p>	<p><b>III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 9 - Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord 13 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg 13 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Haspe 13 Mitglieder</li> </ul> <p>(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache <b>die</b>/den Bezirksvorsteher<b>*in</b> und einen oder mehrere <b>Stellvertretungen</b>. Bezirksvorsteher<b>*innen</b> führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister<b>*in</b>“, ihre <b>Stellvertretungen</b> die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister<b>*innen</b>“.</p>	
<p><b>§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,</li> <li>- die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,</li> <li>- die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,</li> </ul>	<p><b>§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,</li> <li>- die Zuständigkeiten <b>der Oberbürgermeisterin/des</b> Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,</li> <li>- die Organisations- und Personalhoheit <b>der Oberbürgermeisterin/des</b> Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,</li> </ul>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,</p> <p>- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z. B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.</p> <p>Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten. Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,</li> <li>- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.</li> </ul> <p>Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.</p>	<p>- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,</p> <p>- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z. B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.</p> <p>Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.</p> <p>Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,</li> <li>- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.</li> </ul> <p>Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.</p>	
<p>2) Stadtplanung und Bauen</p> <p>A. <u>Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,</p> <p>2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk</p> <p>- Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</p>	<p>2) Stadtplanung und Bauen</p> <p>A. <u>Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, <b>Bürger-</b> <b>schafts-</b> und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,</p> <p>2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk</p> <p>- Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</p> <p>- sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,</p> <p>3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall. Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, so weit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</li> <li>2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,</li> <li>3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),</li> <li>4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,</li> <li>5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.</li> </ol>	<p>- Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</p> <p>- sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,</p> <p>3. Durchführung von <b>Anhörungen der Bürgerschaft</b> in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, so weit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</li> <li>2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,</li> <li>3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),</li> <li>4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,</li> <li>5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger*in öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher <b>Planungsträgerschaften</b>.</li> </ol>	
<p>(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales</p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:</li> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Albrecht-Dürer-Gymnasium</li> <li>- Theodor-Heuss-Gymnasium</li> <li>- Ricarda-Huch-Gymnasium</li> <li>- Fichte-Gymnasium</li> <li>- Rahel-Varnhagen-Kolleg</li> </ul> </ol>	<p>(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales</p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:</li> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Albrecht-Dürer-Gymnasium</li> <li>- Theodor-Heuss-Gymnasium</li> <li>- Ricarda-Huch-Gymnasium</li> <li>- Fichte-Gymnasium</li> <li>- Rahel-Varnhagen-Kolleg</li> </ul> </ol>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.</p> <p>2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>3. Schulwegsicherung,</p> <p>4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, so weit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,</p> <p>3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,</p> <p>4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.</p>	<p>Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.</p> <p>2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>3. Schulwegsicherung,</p> <p>4. Zustimmungserklärung <b>der Schulträgerin</b>/des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, so weit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,</p> <p>3. Grundsatzregelungen der <b>Beförderung der Schülerschaft</b>,</p> <p>4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.</p>	
<p>(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,</p> <p>2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,</p>	<p>(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,</p> <p>2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen          4. Ausweisung von Reitwegen.          Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,          2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,          3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),          4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,          5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,          6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,          7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,          8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxeständen.</p>	<p>3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen          4. Ausweisung von Reitwegen.          Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,          2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,          3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),          4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,          5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,          6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,          7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,          8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxeständen.</p>	
<p>(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,          2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p>	<p>(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,          2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall</p>	<p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall</p>	
<p><b>(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur</b></p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <p>1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine,</p> <p>2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,</p> <p>3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,</p> <p>4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <p>Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p>	<p><b>(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur</b></p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <p>1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine,</p> <p>2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,</p> <p>3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,</p> <p>4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <p>Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p>	
<p><b>(7) Öffentliche Aufträge</b></p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <p>Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000 € sowie bei Bauaufträgen im Wert von mehr als 165.000 € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.</p>	<p><b>(7) Öffentliche Aufträge</b></p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <p>Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000 € sowie bei Bauaufträgen im Wert von mehr als 165.000 € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.</p>	
<b>(8) Sonstige Aufgaben</b>	<b>(8) Sonstige Aufgaben</b>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke,</li> <li>2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.</li> </ol> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,</li> <li>2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,</li> <li>3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,</li> <li>4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,</li> <li>5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,</li> <li>6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.</li> </ol>	<p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke,</li> <li>2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.</li> </ol> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,</li> <li>2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,</li> <li>3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,</li> <li>4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,</li> <li>5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,</li> <li>6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.</li> </ol>	
<p><b>§ 11 - Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen</b></p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz. Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p><b>§ 11 – Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen</b></p> <p><b>entfällt</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und</p>	<p>Neufassung wegen Verlagerung einiger Inhalte (siehe Absatz 2) in die Zuständigkeitsordnung</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.</p> <p>Der Ausschuss kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Bürgerantrag mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister überweisen,</li> <li>- einen Bürgerantrag nach Beratung als erledigt erklären,</li> <li>- sich als unzuständig für eine Beratung erklären.</li> </ul> <p>Für das Verfahren im Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26, 28 und 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.</p>	<p><b>eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	<p><b>Verlagerung in § 2 (4) Nr. 8 der Zuständigkeitsordnung.</b></p>
<p>(3) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.</p> <p>(4) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.</p> <p>(5) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, auf Vorschlag eines Ausschusses zur Vorbereitung der Beratung von in dessen Zuständigkeit fallenden konkreten Einzelthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.</p>	<p><b>entfällt</b></p> <p><b>(2) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.</b></p> <p><b>(3) Der Rat kann bei Bedarf und auf Vorschlag eines Ausschusses, längstens für die Dauer einer Wahlperiode, zur Vorbereitung der Beratung besonderer Fachthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie die Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.</b></p>	<p><b>In Absatz § 11 (1) des Hauptsatzung verlagert.</b></p> <p><b>Ab hier neue Nummerierung aufgrund der Verlagerungen.</b></p> <p><b>Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.04.2021.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 12 – Beiräte</b>  (1) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Integrationsrat. Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen.  (2) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte: - Beirat für Menschen mit Behinderungen - Frauenbeirat - Seniorenbeirat - Naturschutzbeirat	<b>§ 12 – Beiräte</b>  (1) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Integrationsrat. Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen.  (2) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte: - Beirat für Menschen mit Behinderungen - Frauenbeirat - Senior*innenbeirat - Naturschutzbeirat	
<b>§ 13 - Akteneinsichtsrecht</b>  Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.	<b>§ 13 - Akteneinsichtsrecht</b>  Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher*innen und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.	
<b>IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung</b>  <b>§ 14 – Geschäftsverkehr</b>  (1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister.  (2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der	<b>IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung</b>  <b>§ 14 – Geschäftsverkehr</b>  (1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.  (2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Bezirksvertretungen über die Bezirksvorsteher*innen und von Seiten	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Bezirksvertretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.	der Stadtverwaltung über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.	
(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.	(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erforderlich macht.	
<b>V. Stadtverwaltung</b>  <b>§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen</b>  Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.	<b>V. Stadtverwaltung</b>  <b>§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen</b>  Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.	
<b>§ 16 – Beigeordnete</b>  (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt.  (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter; der für den technischen Bereich zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung Technischer Beigeordneter.  (3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.	<b>§ 16 – Beigeordnete</b>  (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt.  (2) Die/der zur/zum allgemeinen Vertreter*in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter*, die/der für den technischen Bereich zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung Technischer Beigeordneter*.  (3) Bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der/des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 17 - Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.</p> <p>(3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 17 - Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) <b>Die Oberbürgermeisterin</b>/Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.</p> <p>(3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist <b>der Oberbürgermeisterin</b>/dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. <b>Sie</b>/Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>§ 18 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren</p>	<p><b>§ 18 - Teilnahme von Beamt*innen und Beschäftigten an Sitzungen</b></p> <p>(1) <b>Die Oberbürgermeisterin</b>/Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	bestimmen, welche weiteren Beamte*innen und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme von weiteren Beamte*innen und Beschäftigten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	
(2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.	(2) Vertretungsberechtigte Beamte*innen im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter*innen bzw. deren Stellvertreter*innen.	
<b>VI. Zuständigkeiten</b> <b>§ 19 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten</b>  (1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.  (2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.  (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.	<b>VI. Zuständigkeiten</b> <b>§ 19 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten</b>  (1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeister*in für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamt*innenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.  (2) Die/der Oberbürgermeister*in trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle der Oberbürgermeister*in/des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.  (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 20 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme</b>  Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.	<b>§ 20 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme</b>  Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf die/ <sup>*</sup> den Oberbürgermeister <sup>*in</sup> übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert sie/er den Rat.	
<b>§ 21 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften</b>  Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn die Verträge a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder b) nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.  Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind die Amts- und Fachbereichsleitungen.		
<b>VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit</b>  <b>§ 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit</b> (1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch	<b>VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit</b>  <b>§ 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit</b> (1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner <sup>*innen</sup> stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Versammlung der Einwohnergemeinde, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohner <sup>*innen</sup> versammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder die/ <sup>*</sup> der Oberbürgermeister <sup>*in</sup> ). Zur	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.	Einwohner*innenversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.	
(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.	(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner*innen über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohner*innenversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.	
<b>§ 23 - Öffentliche Bekanntmachung</b> <sup>14)</sup> (1) Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen betreffen, werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.  (2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.  (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer vom Landtag festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite im Sinne von § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, und im Internet unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.	<b>§ 23 - Öffentliche Bekanntmachung</b> <sup>14)</sup> (1) Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen betreffen, werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürger*innen werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.  (2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.  (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer vom Landtag festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite im Sinne von § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, und im Internet unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 24 - Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p> <p>(4) Ist eine Auslegung der Tagesordnung nach Abs. 1, der Niederschrift nach Abs. 3 oder eine Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer vom Landtag festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite im Sinne von § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) nicht möglich, so gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p><b>§ 24 - Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürger*inneninformationssystem im Zentralen Bürger*innenamt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürger*innenberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p> <p>(4) Ist eine Auslegung der Tagesordnung nach Abs. 1, der Niederschrift nach Abs. 3 oder eine Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer vom Landtag festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite im Sinne von § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) nicht möglich, so gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.</p>	
<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 25 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.</p>	<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 25 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am <b>12.05.2000</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997, in der Fassung des <b>23. Nachtrags vom 10.12.2020</b>, außer Kraft.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>I. Rat der Stadt Hagen</b></p> <p><b>1. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen</b></p> <p><b>§ 1 - Einberufung des Rates</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentliche und nichtöffentliche) zur Sitzung im datengeschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.</p> <p>(2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.</p> <p>(3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p><b>I. Rat der Stadt Hagen</b></p> <p><b>1. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen</b></p> <p><b>§ 1 - Einberufung des Rates</b></p> <p>(1) Die/der Oberbürgermeister*in setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentliche und nichtöffentliche) zur Sitzung im datengeschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.</p> <p>(2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die/der Oberbürgermeister*in den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.</p> <p>(3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der/von dem Oberbürgermeister*in öffentlich bekannt zu machen.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 2 – Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunde</li> <li>2. Mitteilungen</li> <li>3. Berichterstattung aus überregionalen Gremien</li> <li>4. Anfragen nach § 5 GeschO</li> <li>5. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO</li> <li>6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung</li> <li>7. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO</li> </ol> <p>Der Oberbürgermeister kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.</p> <p>(2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. Hinzu kommt der Gliederungspunkt „Veröffentlichungen“ vor „Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO“. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.</p> <p>(3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 66 GO NRW („Abwahl des Bürgermeisters“) und § 71 GO NRW („Wahl der Beigeordneten“)</li> <li>b) Grundstücksangelegenheiten,</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs</li> <li>d) Aufnahme und Herausgabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften</li> </ol>	<p><b>§ 2 – Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohner<i>*innen</i>fragestunde</li> <li>2. Mitteilungen</li> <li>3. Berichterstattung aus überregionalen Gremien</li> <li>4. Anfragen nach § 5 GeschO</li> <li>5. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO</li> <li>6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung</li> <li>7. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO</li> </ol> <p><b>Die/d</b>er Oberbürgermeister<i>*in</i> kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.</p> <p>(2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. Hinzu kommt der Gliederungspunkt „Veröffentlichungen“ vor „Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO“. Eine Einwohner<i>*innen</i>fragestunde findet nicht statt.</p> <p>(3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 66 GO NRW („Abwahl <b>der Bürgermeisterin</b>/des Bürgermeisters“) und § 71 GO NRW („Wahl der Beigeordneten“)</li> <li>b) Grundstücksangelegenheiten,</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs</li> <li>d) Aufnahme und Herausgabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften</li> </ol>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,</p> <p>f) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten sowie den Amts- und Fachbereichsleitungen der Stadt i. S. v. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. s GO NRW i. V. m. § 21 der Hauptsatzung,</p> <p>g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme von § 96 Abs. 1 GO NRW („Feststellung des Jahresabschlusses“)</p> <p>h) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist</p> <p>i) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl, schutzwürdige Interessen der Stadt Hagen oder Dritter gefährdet werden könnten.</p> <p>Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann der Oberbürgermeister aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.</p>	<p>e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,</p> <p>f) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit <b>der/dem</b> Oberbürgermeister<b>in</b>, den Beigeordneten sowie den Amts- und Fachbereichsleitungen der Stadt i. S. v. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. s GO NRW i. V. m. § 21 der Hauptsatzung,</p> <p>g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme von § 96 Abs. 1 GO NRW („Feststellung des Jahresabschlusses“)</p> <p>h) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist</p> <p>i) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl, schutzwürdige Interessen der Stadt Hagen oder Dritter gefährdet werden könnten.</p> <p>Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann <b>die</b>/der Oberbürgermeister<b>in</b> aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.</p>	
<p>(4) Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen. Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmeldung über die wesentlichen, nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren.</p>	<p>(4) Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen. Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmeldung über die wesentlichen, nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 3 – Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Fragesteller werden vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen.</p> <p>(3) Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Jeder Fragesteller kann nach Beantwortung seiner Fragen je eine Zusatzfrage mit Bezug auf die erteilte Antwort stellen.</p> <p>(5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.</p> <p>(6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.</p>	<p><b>§ 3 – Einwohner*innenfragestunde</b></p> <p>(1) Die Einwohner*innenfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Fragestellenden werden von der/von dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen.</p> <p>(3) Jede fragestellende Person darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Jede fragestellende Person kann nach Beantwortung ihrer Fragen je eine Zusatzfrage mit Bezug auf die erteilte Antwort stellen.</p> <p>(5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.</p> <p>(6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.</p>	
<b>§ 4 – Mitteilungen</b>	<b>§ 4 – Mitteilungen</b>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind möglichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden.</p>	<p>Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind möglichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. <b>Die/der</b> Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung <b>bei der/bei dem</b> Vorsitzenden anzumelden.</p>	
<p><b>§ 5 Anfragen</b></p> <p>(1) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind schriftlich spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister einzureichen.</p> <p>(2) Später eingehende Anfragen, welche die besondere Dringlichkeit begründet darlegen, legt der Oberbürgermeister auf Verlangen dem Rat zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) vor.</p> <p>(3) Die Anfrage wird in der Sitzung vom Vorsitzenden oder der Verwaltung beantwortet. Die Antwort ist den Ratsmitgliedern möglichst als Tischvorlage vorzulegen. Sofern eine abschließende Beantwortung der Anfrage nicht sofort möglich ist, ist ein Zwischenbericht zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller und die Fraktionen können das Wort zu jeweils zwei ergänzenden Fragen erhalten.</p> <p>(4) Anfragen kommen nicht auf die Tagesordnung, wenn sich der Fragesteller mit einer schriftlichen Antwort begnügt. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort auch den Fraktionen, Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten.</p>	<p><b>§ 5 Anfragen</b></p> <p>(1) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind schriftlich spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag <b>bei der/bei dem</b> Oberbürgermeister <b>in</b> einzureichen.</p> <p>(2) Später eingehende Anfragen, welche die besondere Dringlichkeit begründet darlegen, legt <b>die/der</b> Oberbürgermeister <b>in</b> auf Verlangen dem Rat zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) vor.</p> <p>(3) Die Anfrage wird in der Sitzung <b>von der/von dem</b> Vorsitzenden oder der Verwaltung beantwortet. Die Antwort ist den Ratsmitgliedern möglichst als Tischvorlage vorzulegen. Sofern eine abschließende Beantwortung der Anfrage nicht sofort möglich ist, ist ein Zwischenbericht zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. <b>Die fragestellende Person</b> und die Fraktionen können das Wort zu jeweils zwei ergänzenden Fragen erhalten.</p> <p>(4) Anfragen kommen nicht auf die Tagesordnung, wenn sich <b>die fragestellende Person</b> mit einer schriftlichen Antwort begnügt. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort auch den Fraktionen, Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 6 Vorschläge zur Tagesordnung</b>  (1) Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingehen. Dies gilt nicht, wenn der Rat den denselben Beschlussgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate abschließend behandelt hat. Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläuterung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag enthalten. (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.	<b>§ 6 Vorschläge zur Tagesordnung</b>  (1) Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag <b>bei der/bei dem</b> Oberbürgermeister <b>*in eingehen</b> . Dies gilt nicht, wenn der Rat den denselben Beschlussgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate abschließend behandelt hat. Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläuterung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag enthalten.	
<b>§ 7 Tagesordnungspunkte der Verwaltung</b>  Tagesordnungspunkte der Verwaltung sollen in nach Themen gruppierte Reihenfolge aufgenommen werden.		
<b>§ 8 Schriftführer</b>  Der Schriftführer und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlperiode vom Rat bestellt (gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).	<b>§ 8 Schriftführer*innen</b>  <b>Die/der</b> Schriftführer <b>*in</b> und seine <b>Stellvertretungen</b> werden auf Vorschlag <b>der Oberbürgermeisterin</b> des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlperiode vom Rat bestellt (gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).	
<b>§ 9 Niederschrift</b>  (1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes	<b>§ 9 Niederschrift</b>  (1) Die von der/dem Schriftführer <b>*in</b> aufzunehmende Niederschrift muss enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Eintreffen zur oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt,</p> <p>c) die Tagesordnung,</p> <p>d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gestellte Anträge,</li> <li>- Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird,</li> <li>- eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses</li> <li>- den Wortlaut der Beschlüsse,</li> <li>- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie des Ober-bürgermeisters),</li> <li>- die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,</li> <p>e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.</p> </ul>	<p>Eintreffen zur oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt,</p> <p>c) die Tagesordnung,</p> <p>d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gestellte Anträge,</li> <li>- Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird,</li> <li>- eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses</li> <li>- den Wortlaut der Beschlüsse,</li> <li>- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie <b>der Oberbürgermeisterin</b>/des Oberbürgermeisters),</li> <li>- die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,</li> <p>e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.</p> </ul>	
<p>(2) Die Beschlüsse sind am Tag nach der Sitzung auszufertigen und – sofern die Unterschrift des Vorsitzenden nicht eingeholt werden kann, unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Vorsitzenden – am selben Tag elektronisch zu versenden.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Schriftführer spätestens 10 Verwaltungsarbeitstage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor-zulegen. Verwaltungsarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feier-tage und Brückentage der Verwaltung. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies vom Schriftführer in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.</p>	<p>(2) Die Beschlüsse sind am Tag nach der Sitzung auszufertigen und – sofern die Unterschrift <b>der</b> des Vorsitzenden nicht eingeholt werden kann, unter dem Vorbehalt der Freigabe durch <b>die/den</b> Vorsitzenden – am selben Tag elektronisch zu versenden.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch <b>die/den</b> Schriftführer*in spätestens 10 Verwaltungsarbeitstage nach der Sitzung <b>der/dem</b> Vorsitzenden zur Unterschrift vor-zulegen. Verwaltungsarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Verweigert <b>die/den</b> Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies <b>von der/von dem</b> Schriftführer*in in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.</p>	
<p>(4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.</p>	<p>(4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(5) Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.</p> <p>(6) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 Verwaltungarbeitstagen nach der Versendung schriftlich beim Oberbürgermeister die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. Verwaltungarbeitstage auch im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Halten der Schriftführer und der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeichnung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.</p> <p>(6) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 Verwaltungarbeitstagen nach der Versendung schriftlich <b>bei der/bei dem</b> Oberbürgermeister*<b>in</b> die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. Verwaltungarbeitstage auch im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Halten <b>die</b> der Schriftführer*<b>in</b> und <b>die</b> der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeichnung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist <b>die antragstellende Person</b> zu unterrichten.</p>	
<p><b>§ 9a – Gewährleistung der Barrierefreiheit</b></p> <p>Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Sachverständige unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei durchzuführen.</p>	<p><b>§ 9a – Gewährleistung der Barrierefreiheit</b></p> <p>Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörer*<b>innen</b> sowie Sachverständige unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei durchzuführen.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>2. Beratungsgang und Entscheidungen</b></p> <p><b>§ 10 Teilnahme an den Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die für jede Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister und dem Schriftführer mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem Oberbürgermeister anzeigen. Sie müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, unaufgefordert verlassen.</p>	<p><b>2. Beratungsgang und Entscheidungen</b></p> <p><b>§ 10 Teilnahme an den Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die für jede Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies <b>der/dem</b> Oberbürgermeister*<b>in</b> möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung verlassen will, muss dies <b>der/dem</b> Oberbürgermeister*<b>in</b> und <b>der/dem</b> Schriftführer*<b>in</b> mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt <b>der/dem</b> Oberbürgermeister*<b>in</b> anzeigen. Sie müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, unaufgefordert verlassen.</p>	
<p><b>§ 11 Vorsitz</b></p> <p>Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter wählt der Rat unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes ohne Aussprache einen Vorsitzenden.</p>	<p><b>§ 11 Vorsitz</b></p> <p>Bei Verhinderung <b>der Oberbürgermeisterin</b>/des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter*<b>innen</b> wählt der Rat unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes ohne Aussprache eine*<b>n</b> Vorsitzende*<b>n</b>.</p>	
<p><b>§ 12 Sitzungseröffnung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Bei festgestellter nicht</p>	<p><b>§ 12 Sitzungseröffnung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt <b>die</b>/<b>der</b> Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Bei festgestellter nicht</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
ordnungsgemäßer Einberufung sowie bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat er die Sitzung sofort aufzuheben.	ordnungsgemäßer Einberufung sowie bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat <b>sie/er</b> die Sitzung sofort aufzuheben.	
(2) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss a) die Tagesordnung erweitern, sofern die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist, b) Tagesordnungspunkte absetzen, wenn dem nicht mindestens 2 Ratsmitglieder widersprechen, c) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, d) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.	(2) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss a) die Tagesordnung erweitern, sofern die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist, b) Tagesordnungspunkte absetzen, wenn dem nicht mindestens 2 Ratsmitglieder widersprechen, c) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, d) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.	
<b>§ 13 Einführung in die Beratung</b>  (1) Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst der Fragesteller bzw. der Vorschlagende das Wort zur Erläuterung und Begründung. Dies stellt eine Wortmeldung gem. §§ 14 Abs. 4 und 26 Abs. 5 dar.  (2) Die Beratung von Tagesordnungspunkten der Verwaltung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Ratsmitgliedern vorliegende Drucksache ausreichend klargestellt ist. Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden bestimmt. Er soll in der Regel einen Beigeordneten oder sonstigen Mitarbeiter heranziehen. Er kann die Berichterstattung auch auf den Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Fachausschusses übertragen. Die Berichterstatter können ihre eigene Meinung erst im Rahmen der üblichen Wortmeldungen äußern.	<b>§ 13 Einführung in die Beratung</b>  (1) Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst <b>die fragestellende Person</b> bzw. <b>die/der Vorschlagende</b> das Wort zur Erläuterung und Begründung. Dies stellt eine Wortmeldung gem. §§ 14 Abs. 4 und 26 Abs. 5 dar.  (2) Die Beratung von Tagesordnungspunkten der Verwaltung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch <b>die/den Berichterstatter*in</b> . Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Ratsmitgliedern vorliegende Drucksache ausreichend klargestellt ist. Die Berichterstatter*innen werden <b>von der/dem</b> Vorsitzenden bestimmt. <b>Sie/er</b> soll in der Regel eine/n Beigeordnete/n oder sonstige/n Mitarbeiter*in heranziehen. <b>Sie/er</b> kann die Berichterstattung auch auf <b>die/den Vorsitzende/n</b> oder ein sonstiges Mitglied des Fachausschusses übertragen. Die Berichterstatter*innen können ihre eigene Meinung erst im Rahmen der üblichen Wortmeldungen äußern.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 14 Redebeiträge</b></p> <p>(1) Die Redner melden sich durch Handaufheben zu Wort.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Den Beigeordneten kann der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redenden erteilen.</p> <p>(3) Die Redner sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen von Schriftstücken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede dem Vorsitzenden für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Rat kann für seine Mitglieder die Dauer der Redezeit in einzelnen Punkten beschränken.</p> <p>(6) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nur zulässig, um missverstandene Äußerungen klarzustellen oder Äußerungen zur Person des Redners zurückzuweisen.</p>	<p><b>§ 14 Redebeiträge</b></p> <p>(1) Die Redner*innen melden sich durch Handaufheben zu Wort.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Den Beigeordneten kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung der/des Redenden erteilen.</p> <p>(3) Die Redner*innen sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen von Schriftstücken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der/des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede der/dem Vorsitzenden für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Rat kann für seine Mitglieder die Dauer der Redezeit in einzelnen Punkten beschränken.</p> <p>(6) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nur zulässig, um missverstandene Äußerungen klarzustellen oder</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	Äußerungen zur Person <b>der Rednerin/des Redners</b> zurückzuweisen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort abweichend von § 14 außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Redenden, erteilt. Auf Verlangen kann ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertagung,</li> <li>b) Überweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den Oberbürgermeister,</li> <li>c) Abschluss der Aussprache,</li> <li>d) Abschluss der Redeliste,</li> <li>e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,</li> <li>f) Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>i) Einberufung des Ältestenrates.</li> </ul> <p>(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Sie dürfen drei Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkt Redner bekanntgeben.</p>	<p><b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort abweichend von § 14 außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung <b>der redenden Person</b> erteilt. Auf Verlangen kann ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertagung,</li> <li>b) Überweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder <b>die/den Oberbürgermeister*in</b>,</li> <li>c) Abschluss der Aussprache,</li> <li>d) Abschluss der Redeliste,</li> <li>e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,</li> <li>f) Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>i) Einberufung des Ältestenrates.</li> </ul> <p>(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Sie dürfen drei Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion <b>und jeder Ratsgruppe</b> Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss <b>die</b> der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkt Redner*innen bekanntgeben.</p>	<p>Anpassung an die geänderte Zusammensetzung des Rates</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.</p> <p>(6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Rates, ein Antrag auf geheime Abstimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Rates. Bei der Durchführung von Wahlen i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht.</p>	<p>(5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.</p> <p>(6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Rates, ein Antrag auf geheime Abstimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Rates. Bei der Durchführung von Wahlen i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht.</p>	
<p><b>§ 16 Sachanträge</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohnerfragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche Anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung – Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.</p> <p>(2) Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen.</p>	<p><b>§ 16 Sachanträge</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohner*inner*fragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche Anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung – Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.</p> <p>(2) Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen.</p>	
<p><b>§ 17 Abstimmung</b></p> <p>(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl</p>	<p><b>§ 17 Abstimmung</b></p> <p>(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.</p> <p>(2) Bei Sachanträgen ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.</p> <p>(3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.</p> <p>(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen und geben ihre Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) offen bekannt.</p> <p>(5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungs-ergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die jede Fraktion ein Mitglied benennt.</p> <p>(6) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.</p>	<p>ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Im Übrigen entscheidet <b>die/</b>der Vorsitzende darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.</p> <p>(2) Bei Sachanträgen ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet <b>die/</b>der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.</p> <p>(3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.</p> <p>(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder <b>von der/dem</b> Vorsitzenden einzeln aufgerufen und geben ihre Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) offen bekannt.</p> <p>(5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die jede Fraktion ein Mitglied benennt.</p> <p>(6) <b>Die/</b>der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 18 Mündliche Anfragen</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen, an den Oberbürgermeister oder die Fraktionen zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hagen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 18 Mündliche Anfragen</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen, an die/den Oberbürgermeister*in oder die Fraktionen zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hagen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die/der Fragesteller*in darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>3. Ordnung in den Sitzungen</b></p> <p><b>§ 19 Persönlichkeitsrechte</b></p> <p>Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung untersagt. Über Ausnahmen für Medienvertreter entscheidet der Rat. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p><b>3. Ordnung in den Sitzungen</b></p> <p><b>§ 19 Persönlichkeitsrechte</b></p> <p>Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung untersagt. Über Ausnahmen für Medienvertreter*innen entscheidet der Rat. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	
<p><b>§ 20 Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen,</li> <li>b) ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen,</li> <li>c) einem Ratsmitglied, das zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort zu</li> </ul>	<p><b>§ 20 Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Die/der Vorsitzende kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen,</li> <li>b) ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen,</li> <li>c) einem Ratsmitglied, das zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort zu</li> </ul>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen,</p> <p>d) die Sitzung bei störender Unruhe in der Versammlung, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, unterbrechen oder bei fortduernden Störungen aufheben,</p> <p>e) einen Zuhörer, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum verweisen und erforderlichenfalls entfernen lassen,</p> <p>f) den Zuhörerbereich räumen lassen, wenn dort störende Unruhe entsteht; Medienvertreter bleiben von der Räumung ausgenommen, wenn sie nicht persönlich an der Unruhe beteiligt waren.</p>	<p>demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen,</p> <p>d) die Sitzung bei störender Unruhe in der Versammlung, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, unterbrechen oder bei fortduernden Störungen aufheben,</p> <p>e) <b>einer</b>/einen Zuhörer <b>*in</b>, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum verweisen und erforderlichenfalls entfernen lassen,</p> <p>f) den <b>Zuhörerbereich</b> räumen lassen, wenn dort störende Unruhe entsteht; Medienvertreter <b>*innen</b> bleiben von der Räumung ausgenommen, wenn sie nicht persönlich an der Unruhe beteiligt waren.</p>	
(2) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei erneuter Verletzung der Ordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leistet es der entsprechenden Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.	(2) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei erneuter Verletzung der Ordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leistet es der entsprechenden Aufforderung <b>der</b> /des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.	
<b>§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b>  Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag beim Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Hagen ohne Aussprache nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.	<b>§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b>  Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag <b>bei der/dem</b> Oberbürgermeister <b>*in</b> schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Hagen ohne Aussprache nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 22 - Teilnahmerechte</b></p> <p>An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Hagen können Fraktionsgeschäftsführer und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer teilnehmen. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 48 Abs. 4 GO NRW). 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 22 - Teilnahmerechte</b></p> <p>An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Hagen können Fraktionsgeschäftsführer*innen und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer*innen teilnehmen. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 48 Abs. 4 GO NRW). 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>II. Fraktionen</b></p> <p><b>§ 23 Fraktionen, Ratsgruppen</b></p> <p>(1) Die Rechte der Fraktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das mindestens Regelungen über Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss enthält.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter. Ferner ist ihm das Fraktionsstatut vorzulegen. Entsprechend ist bei Änderungen zu verfahren.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste (Hospitanten) aufnehmen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gebot der Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher</p>	<p><b>II. Fraktionen</b></p> <p><b>§ 23 Fraktionen, Ratsgruppen</b></p> <p>(1) Die Rechte der Fraktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das mindestens Regelungen über Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss enthält.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist <b>der/dem</b> Oberbürgermeister*in schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen <b>ihrer</b> ihres Vorsitzenden, <b>ihrer</b> seiner Stellvertreter*innen und der weiteren Mitglieder sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen. Ferner ist ihm das Fraktionsstatut vorzulegen. Entsprechend ist bei Änderungen zu verfahren.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste (Hospitant*innen) aufnehmen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gebot der Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Sitzung beraten werden. Vertrauliche Unterlagen sind diesen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren und bei Auflösung der Fraktion zu vernichten	Sitzung beraten werden. Vertrauliche Unterlagen sind diesen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren und bei Auflösung der Fraktion zu vernichten	
(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinn-entsprechend auch für Ratsgruppen.	(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinn-entsprechend auch für Ratsgruppen.	
<b>III. Ältestenrat</b>  <b>§ 24 Ältestenrat</b>  (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister nach näherer Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Geschäftsordnungsfragen. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.  (2) Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen. Dabei benennen Fraktionen mit - mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter, - 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter, - weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter. Fraktionen, die nur einen Vertreter benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu benennen.  (3) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung vertreten ihn die Bürgermeister in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	<b>III. Ältestenrat</b>  <b>§ 24 Ältestenrat</b>  (1) Der Ältestenrat unterstützt <b>die/den</b> Oberbürgermeister <b>*in</b> nach näherer Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Geschäftsordnungsfragen. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.  (2) Er besteht aus <b>der/dem</b> Oberbürgermeister <b>*in</b> , den Bürgermeister <b>*innen</b> und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen <b>und Ratsgruppen</b> . Dabei benennen Fraktionen mit - mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter <b>*innen</b> , - 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter <b>*innen</b> , - weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter <b>*in</b> <b>- Ratsgruppen je 1 Vertreter <b>*in</b></b> . Fraktionen, die nur eine/n Vertreter <b>*in</b> benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall eine/n Stellvertreter <b>*in</b> zu benennen.  (3) <b>Die/der</b> Oberbürgermeister <b>*in</b> führt den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung vertreten ihn die Bürgermeister <b>*innen</b> in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme <b>der/des</b> Vorsitzenden den Ausschlag.	Die Zulassung von Ratsgruppen wurde im Ältestenrat am 16.06.2016 vereinbart. Es wurde bisher versäumt, dies in der Geschäftsordnung aufzuführen.

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
(4) Der Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen	(4) <b>Die</b> /der Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. <b>Die</b> /der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>IV. Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Beiräte</b></p> <p><b>§ 25 Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen</b></p> <p>(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.</p> <p>(2) Auf die vom Rat gebildeten Unterausschüsse sind die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende des Unterausschusses berichtet im Ausschuss, dessen Angelegenheiten vorberaten wurden, über die Ergebnisse dieser Beratung.</p> <p>(3) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die vom Rat gebildeten Kommissionen tagen nichtöffentlich. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt. Der Schriftführer wird von der Verwaltung gestellt und von der Kommission bestellt. § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Kommissionen an die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht gebunden. Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Kommissionsberatung.</p>	<p><b>IV. Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Beiräte</b></p> <p><b>§ 25 Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen</b></p> <p>(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.</p> <p>(2) Auf die vom Rat gebildeten Unterausschüsse sind die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. <b>Die/d</b>er Vorsitzende des Unterausschusses berichtet im Ausschuss, dessen Angelegenheiten vorberaten wurden, über die Ergebnisse dieser Beratung.</p> <p>(3) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die vom Rat gebildeten Kommissionen tagen <b>nicht</b>öffentlich. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt. <b>Die/d</b>er Schriftführer<b>*in</b> wird von der Verwaltung gestellt und von der Kommission bestellt. § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Kommissionen an die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht gebunden. <b>Die/d</b>er Vorsitzende der Kommission berichtet dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Kommissionsberatung.</p>	<p><b>Beschluss des Rates vom 15.04.2021.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 26 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>(1) Sitzungstermine sind so abzustimmen, dass bei mehrstufigen Verfahren keine zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterberatung eintreten.</p> <p>(2) Eine öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern.</p> <p>(4) An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.</p>	<p><b>§ 26 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>(1) Sitzungstermine sind so abzustimmen, dass bei mehrstufigen Verfahren keine zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterberatung eintreten.</p> <p>(2) Eine öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern.</p> <p>(4) An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer*innen und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.</p>	
<p>(5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 27 Verfahren der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Bezirksbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. In die Gliederung der Tagesordnung ist bei Bedarf an geeigneter Stelle der Punkt „Anregungen und Beschwerden“ einzufügen. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Bezirksbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den für die jeweilige Bezirksvertretung zuständigen Beigeordneten, den fachlich</p>	<p><b>§ 27 Verfahren der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Bezirksbürgermeister*in im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. In die Gliederung der Tagesordnung ist bei Bedarf an geeigneter Stelle der Punkt „Anregungen und Beschwerden“ einzufügen. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch die/den für die jeweilige Bezirksvertretung zuständige*n Beigeordnete*n,</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.</p>	<p>die/den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einer/einen von diesen beauftragten Bediensteten.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse als Zuhörer*innen teilnehmen.</p>	
<p><b>§ 28 Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, der sich vom zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt. Zu Beginn jeder Sitzung des Ausschusses für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften besteht in einer Einwohnersprechstunde die Gelegenheit, Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) zur Niederschrift zu erklären. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den Oberbürgermeister, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 28 Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>1) Die Tagesordnung wird von der/vom Ausschutzvorsitzenden im Benehmen mit der/dem Oberbürgermeister*in, die/der sich von der/dem zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohner*innenfragestunde findet nicht statt. Zu Beginn jeder Sitzung des Ausschusses für Bürger*innenanregungen und Bürger*innenbeteiligung besteht in einer Einwohner*innensprechstunde die Gelegenheit, Anregungen und Beschwerden (Bürger*innenanträge) zur Niederschrift zu erklären. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch die/den Oberbürgermeister*in, die/den fachlich zuständigen Beigeordneten*in oder einer/einen von diesen beauftragten Bediensteten.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer*innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Umformulierung ist wg. der veränderten Bezeichnung des Ausschusses nötig geworden.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung der Beratung in besonderen Fällen Kommissionen bilden.</p> <p>(5) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung der Beratung in besonderen Fällen Kommissionen bilden.</p> <p>(5) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer*innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden.</p>	
<p><b>§ 29 Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse</b></p> <p>(1) Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Verwaltungarbeitstage beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. Verwaltungarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.</p> <p>(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der für den Ausschuss zuständigen Geschäftsstelle sowie bei Einsprüchen aus der Mitte des Ausschusses dem Oberbürgermeister zuzuleiten.</p>	<p><b>§ 29 Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse</b></p> <p>(1) Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Verwaltungarbeitstage beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. Verwaltungarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.</p> <p>(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der für den Ausschuss zuständigen Geschäftsstelle sowie bei Einsprüchen aus der Mitte des Ausschusses der/dem Oberbürgermeister*in zuzuleiten.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 30 - Auslegung der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Sofern während einer Sitzung über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel entstehen, entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.</p> <p>(2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat nach vorheriger Beratung im Ältestenrat beschließen.</p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 30 - Auslegung der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Sofern während einer Sitzung über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel entstehen, entscheidet im Einzelfall <b>die/</b> der Vorsitzende.</p>	
<p><b>§ 31 - Abweichung von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.</p>		
<p><b>§ 32 - Bekanntgabe der Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Geschäftsordnung ist an alle Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie an die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu versenden.</p>		
<p><b>§ 33 - Inkrafttreten</b></p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 13.04.2000 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 33 - Inkrafttreten</b></p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom <b>08.05.2008, in der Fassung des 7. Nachtrages der Geschäftsordnung des Rates der</b></p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<b>Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 30.04.2020, außer Kraft.</b>	

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Anlage 6

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss:</u> 19 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister</p> <p><u>2. Rechnungsprüfungsausschuss:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>3. Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p> <p><u>5. Schulausschuss:</u> 17 Mitglieder - dazu - je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat und - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:</u> <b>21</b> Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister*in</p> <p><u>2. Rechnungsprüfungsausschuss:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>3. Ausschuss für Bürger*innenanregungen und Bürger*innenbeteiligung:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Integrationsrat - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p> <p><u>5. Schulausschuss:</u> 17 Mitglieder - dazu - je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher* als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Integrationsrat und - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen</p>	<p><b>Bezeichnung und Anzahl der Mitglieder geändert mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020.</b></p> <p><b>Bezeichnung geändert mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
jeweils mit beratender Stimme	jeweils mit beratender Stimme	
<b>6. Sozialausschuss:</b> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat, - 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme	<b>6. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:</b> 17 Mitglieder dazu - sachkundiger* Einwohner*in aus dem Seniorenbeirat, - 2 sachkundige Einwohner*innen aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme	<b>Bezeichnung geändert mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020.</b>
<b>7. Sport- und Freizeitausschuss:</b> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, - 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner, jeweils mit beratender Stimme	<b>7. Sport- und Freizeitausschuss:</b> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, - 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter* sachkundiger* Einwohner*in, jeweils mit beratender Stimme	
<b>8. Stadtentwicklungsausschuss:</b> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme Der Stadtentwicklungsausschuss richtet Arbeitskreise zu den Themen „Einzelhandel“ und „Gewerbeflächen“ ein. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise und die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Stadtentwicklungsausschuss in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen.	<b>8. Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (StEA):</b> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Naturschutzbeirat, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, - 1 sachkundiger* Einwohner*in aus dem Senior*innenbeirat jeweils mit beratender Stimme <del>Der Stadtentwicklungsausschuss richtet Arbeitskreise zu den Themen „Einzelhandel“ und „Gewerbeflächen“ ein. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise und die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Stadtentwicklungsausschuss in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen.</del>	<b>Bezeichnung geändert mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020.</b>  <b>Entfällt auf Wunsch der Politik.</b>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<u>9. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme	<u>9. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger* <b>r</b> Einwohner* <b>in</b> aus dem Naturschutzbeirat und - 1 sachkundiger* <b>r</b> Einwohner* <b>in</b> aus dem Integrationsrat jeweils mit beratender Stimme - 1 sachkundiger* <b>r</b> Einwohner* <b>in</b> aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen <b>- 1 sachkundiger*<b>r</b> Einwohner*<b>in</b> aus dem Senior*innenbeirat</b> jeweils mit beratender Stimme	<b>Bezeichnung geändert mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020.</b>  <b>Neu gemäß interfraktionellem Papier Seite 3.</b>
<u>10. Wahlprüfungsausschuss:</u> 17 Mitglieder	<u>10. Wahlprüfungsausschuss:</u> 17 Mitglieder	
<u>11. Betriebsausschuss für den "Hagener Betrieb für Informationstechnologie" (HABIT)</u> 17 Mitglieder		<b>Entfallen mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020. Aufgrund dessen wird die nachfolgende Nummerierung angepasst.</b> <b>Nachfolge des Fachausschusses Gebäudewirtschaft, Ratsbeschluss vom 05.11.2020</b>
<u>12. Fachausschuss für die Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen" (GWA):</u> 17 Mitglieder  (2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wo- bei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitglie- dern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes zur Vertretung berufen sind.  (3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Aus- nahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sach- kundige Bürger angehören.	<u>11. Infrastruktur- und Bauausschuss:</u> 17 Mitglieder  (2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wo- bei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitglie- dern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten <b>Stellvertretungen</b> für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellver- treter* <b>innen</b> bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmit- gliedes zur Vertretung berufen sind.  (3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Aus- nahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sach- kundige Bürger* <b>innen</b> angehören.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(4) Der Rat hat eine Kommission für Beteiligungen und Personal gebildet. Für diese Kommission gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:</p> <p>a) Die Kommission für Beteiligungen und Personal befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche das Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen sowie Personalangelegenheiten betreffen. Die Kommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge.</p> <p>b) Der Oberbürgermeister gehört der Kommission als „geborenes Mitglied“ an. Die Sitze werden wie folgt verteilt: Fraktionen über 15 Mitglieder entsenden drei, Fraktionen bis 15 Mitglieder und Gruppen jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Fraktionen/ der Ratsgruppe benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.</p> <p>c) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.</p> <p>d) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(5) Der Rat hat die Einrichtung eines Unterausschusses Mobilität als Unterausschuss des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität gebildet.</p> <p>Für diesen Unterausschuss gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Der Unterausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität zusammen und wird</p>	<p>(4) Der Rat hat eine <b>Kommission Organisation und Digitalisierung</b> gebildet. Für diese <b>Kommission</b> gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:</p> <p>a) Diese Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Mitgliedern des Rates sowie sachkundigen Bürgern zusammen. <b>Die/der Oberbürgermeister*in</b> gehört der Kommission als „geborenes Mitglied“ an. <b>Die Sitze werden wie folgt verteilt: Fraktionen über 15 Mitgliedern entsenden drei, Fraktionen bis 15 Mitgliedern und Ratsgruppen entsenden jeweils ein Mitglied.</b> Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den Fraktionen / Ratsgruppen benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.</p> <p><del>Die Kommission befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche die Organisation und Digitalisierung der Stadt Hagen betreffen. Die Kommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge.</del></p> <p>b) <b>Die/der Oberbürgermeister*in</b> führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird <b>die/der</b> stellvertretende Vorsitzende benannt.</p> <p>c) <b>Die/der Kämmerer*in</b> nimmt an den Sitzungen teil. <b>Die/der</b> Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(5) <b>entfällt</b></p>	<p>Der mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020 gebildete UA HFA wurde mit Ratsbeschluss vom 15.04.2021 aufgelöst. Gleichzeitig wurde die Kommission Organisation und Digitalisierung beschlossen. Die Bezeichnung der Kommission und die Stärke bzw. die Besetzung des Gremiums ergeben sich aus dem Ratsbeschluss.</p> <p>Die Aufgaben des Gremiums ergeben sich aus § 2 Abs. 4 1a) ZustO</p> <p>Der Unterausschuss Mobilität existiert gem. § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung nach Ablauf der Wahlperiode nicht mehr. Er wurde nicht erneut gebildet.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>in derselben Besetzung wie bisher der Facharbeitskreis Mobilität gebildet.</p> <p>c) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Unterausschusses sollen Vertreter des Seniorenbeirats und des Beirats für Menschen mit Behinderungen benannt und eingeladen werden.</p>		
<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.</p> <p>(2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 5 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Werte von mehr als 75.000 € und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.</p> <p>(2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 4 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Werte von mehr als 75.000 € und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss:</u></p> <p>a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -</p> <p>b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,</p> <p>c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,</p> <p>d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,</p> <p>e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,</p>	<p>(4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:</u></p> <p>a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -</p> <p>b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,</p> <p>c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,</p> <p>d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,</p> <p><b>e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophen schutzes sowie des Rettungswesens</b></p> <p><b>f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,</b></p> <p><b>g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,</b></p>	<p>ab hier Buchstaben geändert wegen Neueinführung e) und f)</p> <p>neu eingefügt aus § 2 Abs. 4 Nr. 7 n wg. Zuständigkeitsverlagerung</p> <p>neu eingefügt aus § 2 Abs. 4 Nr. 7 e wg. Zuständigkeitsverlagerung</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>f) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,</p> <p>g) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe b) oder des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.</p> <p>h) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,</p> <p>i) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,</p> <p>j) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenentschädigungen),</p> <p>k) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>l) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,</p> <p>m) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.</p>	<p>h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,</p> <p>i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des <b>Ausschusses für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung</b> aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe b) oder des <b>Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität</b> aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.</p> <p>j) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,</p> <p>k) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,</p> <p>l) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenentschädigungen),</p> <p>m) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>n) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,</p> <p>o) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.</p>	<p><b>Bezeichnung geändert mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>p) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wiedereingliederung des HABIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsausschuss vorbehalten waren.</p> <p>q) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge, die durch die Vergabestellen des Fachbereichs für Informationstechnologie und Zentrale Dienste durchgeführt werden sollen.</p> <p>r) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern <del>die</del>/der Oberbürgermeister <del>in</del> nicht ausschließlich zuständig ist. Gem. § 5 Abs. 3 der <del>Satzung des „HABIT – Hagener Betrieb für Informationstechnologie – Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr“</del></p>	<p>p) bis r) neu aus § 2 Abs. 4 Nr. 8 Buchstaben a) bis c)  <b>Betriebsausschuss für den “Hagener Betrieb für Informationstechnologie” (HABIT), hierher überführt und modifiziert.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><u>2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u></p> <p>a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,</p> <p>b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,</p> <p>c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von mehr als 15.000 €, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,</p> <p>d) Zusammensetzung der Preisgerichte für die Verleihung der Kulturpreise der Stadt im Rahmen ihrer Satzungen (Karl-Ernst-Osthaus-Preis und Ernst-Meister-Preis),</p> <p>e) Förderung bildender Künstler in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,</p> <p>f) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.</p>	<p><u>2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u></p> <p>a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,</p> <p>b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,</p> <p>c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von mehr als 15.000 €, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,</p> <p><del>d) Zusammensetzung der Preisgerichte für die Verleihung der Kulturpreise der Stadt im Rahmen ihrer Satzungen (Karl-Ernst-Osthaus-Preis und Ernst-Meister-Preis),</del></p> <p><del>d) Förderung bildender Künstler*innen in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,</del></p> <p><del>e) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.</del></p>	<p>ersatzlose Aufhebung, vgl. Vorlage 0913/2020 und aufgrund dessen geänderte Ordnungsbuchstaben.</p>
<p><u>3. Schulausschuss:</u></p> <p>a) Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>b) Auswahl und Beauftragung von Vertretern des Schulträgers für Schülerprüfungen,</p> <p>c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,</p> <p>d) Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung.</p>	<p><u>3. Schulausschuss:</u></p> <p>a) Zustimmungserklärung <b>der Schulträgerin</b>/des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>b) Auswahl und Beauftragung von Vertreter*innen <b>der Schulträgerin</b>/des Schulträgers für Schüler*innenprüfungen,</p> <p>c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,</p> <p>d) Grundsatzregelungen der Schüler*innenbeförderung.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><u>4. Sozialausschuss:</u></p> <p>a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,</p> <p>b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,</p> <p>c) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung.</p>	<p><b><u>4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:</u></b></p> <p>a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,</p> <p>b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,</p> <p>c) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung,</p> <p><b>d) Schnittstelle zwischen Rat und Integrationsrat,</b></p> <p><b>e) Entwicklung fachübergreifender Konzepte zu demografischen Fragen,</b></p> <p><b>f) Impulse an die verschiedenen Ausschüsse richten.</b></p>	<p>neue Bezeichnung gem. Ratsbeschluss vom 05.11.2020</p> <p>Nähere Erläuterung siehe Seite 4 interfraktionelles Papier vom 10.03.2021.</p>
<p><u>5. Sport- und Freizeitausschuss:</u></p> <p>a) Gewährung von städtischen Zuwendungen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports,</p> <p>b) Auswahl der beim Sportehrentag zu ehrenden Personen.</p>	<p><u>5. Sport- und Freizeitausschuss:</u></p> <p>a) Gewährung von städtischen Zuwendungen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports,</p> <p>b) Auswahl der beim Sportehrentag zu ehrenden Personen.</p>	
<p><u>6. Stadtentwicklungsausschuss:</u></p> <p>a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung</p> <p>- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</p> <p>- Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</p> <p>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,</p>	<p><b><u>6. Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung:</u></b></p> <p>a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung</p> <p>- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</p> <p>- Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</p>	<p>neue Bezeichnung gem. Ratsbeschluss vom 05.11.2020</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,</p> <p>- Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,</p> <p>b) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB bis 240.000 € im Einzelfall. Soweit der Wert 150.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,</p> <p>c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,</p> <p>d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,</p> <p>e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>f) Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,</p> <p>g) Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung im Werte von mehr als 165.000 €,</p> <p>h) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 €,</p> <p>i) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträgen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,</p>	<p>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,</p> <p>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,</p> <p>- Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,</p> <p>b) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen <b>50.000 €</b> und <b>300.000 €</b> im Einzelfall. Soweit der Wert <b>50.000 €</b> nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,</p> <p>c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,</p> <p>d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,</p> <p>e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p><del>f) Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,</del></p> <p><b>f) Ausbauplanung städtischer Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung einschließlich Ausführungsplanung und alle Bereiche der Flächenplanung sowie Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträge und andere Vergabeverfahren im Gesamtwerte von mehr als 165.000 € oder mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes. Hiervon ausgeschlossen sind Flächen für verkehrliche Nutzungen.</b></p>	<p><b>Änderung der Wertgrenzen siehe Seite 3 interfraktionelles Papier vom 10.03.2021.</b></p> <p><b>Aufgrund des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 3).</b>  <b>Verlagerung zum UKM n)</b>  <b>und aufgrund dessen geänderte Ordnungsbuchstaben.</b></p> <p><b>Aufgrund des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 3).</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
j) für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 f) - l) und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7.	<p><del>h) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 €;</del></p> <p><del>i) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträgen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltplanes;</del></p> <p><b>g)</b> für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 f) - l) und des <b>Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität</b> gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7. Davon nicht umfasst sind Flächen für verkehrliche Nutzung.</p> <p><b>h) Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen</b></p>	<p><b>Verlagerung zum IBA aufgrund des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 3)</b></p> <p><b>neue Bezeichnung gem. Ratsbeschluss vom 05.11.2020</b></p> <p><b>Neu hinzugefügt aufgrund des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 3)</b></p>
<u>7. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität</u>	<p><u>7. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:</u></p> <p>a) Entwicklung von Leitlinien, Umweltqualitätszielen und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz,</p> <p>b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,</p> <p>c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltschutzgutachten, z. B. Lärmminderungspläne,</li> <li>- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),</li> <li>- Aufstellung von Messprogrammen,</li> </ul>	<p><b>neue Bezeichnung gem. Ratsbeschluss vom 05.11.2020</b></p> <p><b>Nähtere Erläuterung siehe Seite 2 des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021.</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau eines Umweltinformationssystems,</li> <li>- Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen,</li> <li>- Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen</li> </ul> <p>d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in folgenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen des Landschaftsplanes und der Landschaftswacht</li> <li>- Biotop und Artenschutz</li> <li>- Baumschutz</li> <li>- Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege</li> <li>- Kleingartenwesen</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Luftreinhaltung und Klimaschutz</li> <li>- Lärmschutz</li> <li>- Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes</li> <li>- Bodenschutz und Altlasten</li> <li>- Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen</li> </ul> <p>e) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,</p> <p>f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung von Messprogrammen,</li> <li>- Aufbau eines Umweltinformationssystems,</li> <li>- Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen,</li> <li>- Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen</li> </ul> <p>d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in folgenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen des Landschaftsplanes und der Landschaftswacht</li> <li>- Biotop und Artenschutz</li> <li>- Baumschutz</li> <li>- Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege</li> <li>- Kleingartenwesen</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Luftreinhaltung und Klimaschutz</li> <li>- Lärmschutz</li> <li>- Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes</li> <li>- Bodenschutz und Altlasten</li> <li>- Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen</li> </ul> <p><b>e) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,</b></p> <p><b>e) Abfallwirtschaftliche Themen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz,</b></p> <p>f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):</p>	<p><b>Verlagerung zum Haupt- und Finanzausschuss (siehe Seite 1 des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021).</b></p> <p><b>Neu hinzugefügt aufgrund des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 2).</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,</p> <p>- Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW von 150.000 € bis 240.000 € im Einzelfall, bei einem Wert unter 150.000 € entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.</p> <p>- Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>- in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperren) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.</p> <p>g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,</p> <p>h) Förderung der Umweltschutzverbände,</p> <p>i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),</p> <p>j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,</p> <p>k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrW-AbfG (Ausnahmegenehmigung zur Lagerung von Abfall),</p> <p>l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,</p>	<p>- Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,</p> <p>- Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW von <b>50.000 €</b> bis <b>300.000 €</b> im Einzelfall, bei einem Wert unter <b>50.000 €</b> entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.</p> <p>- Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als <b>50.000 €</b> im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als <b>50.000 €</b> im Einzelfall,</p> <p>- in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperren) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.</p> <p>g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,</p> <p>h) Förderung der Umweltschutzverbände,</p> <p>i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),</p> <p>j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,</p> <p>k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrW-AbfG (Ausnahmegenehmigung zur Lagerung von Abfall),</p> <p>l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,</p>	<p><b>Anpassung der Wertgrenzen</b> siehe Seite 2 des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021</p> <p><b>Anpassung der Wertgrenzen</b> siehe Seite 2 des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,</p> <p>n) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens</p> <p>o) Verkehrsplanung,</p> <p>p) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung</p> <p>q) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</p> <p>r) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</p> <p>s) Radwegenetz.</p>	<p>m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,</p> <p><del>n) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens</del></p> <p><b>n) Verkehrsplanung in Bezug auf den fließenden und den ruhenden Verkehr</b> (Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen) sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,</p> <p><b>o) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung</b></p> <p><b>p) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</b></p> <p><b>q) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</b></p> <p><b>r) Radwegenetz,</b></p> <p><b>s) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten - und Ingenieuraufträge im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltplanes, und Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Planungsaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 € in allen Bereichen der Mobilität von der Grundlagenermittlung bis einschließlich der Ausführungsplanung,</b></p> <p><b>t) Fördermittelmanagement in den verantworteten Bereichen.</b></p>	<p><b>Verlagerung zum Haupt- und Finanzausschuss (siehe Seite 1 des interfraktionellen Vorschlags vom 10.03.2021).</b></p> <p><b>und aufgrund dessen geänderte Ordnungsbuchstaben.</b></p> <p><b>Neu hinzugefügt aufgrund des interfraktionellen Vorschlags vom 10.03.2021 (siehe Seite 2 und 3).</b></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>u) Schnittstelle zwischen Rat und WBH. Vorberatungen und Vorbereitungen von Empfehlungen für den Rat insbesondere in Bezug auf Friedhofswesen, städtische Grün- und Waldflächen.</p>	
<u>8. Ausschuss für Informationstechnologie und Digitalisierung</u> <p>a) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wiedereingliederung des HA-BIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsausschuss vorbehalten waren.</p> <p>b) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge, die durch die Vergabestellen des Fachbereichs für Informationstechnologie und Zentrale Dienste durchgeführt werden sollen.</p> <p>c) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist. Gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des „HABIT - Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr“</p>	<p><b>8. Ausschuss für Bürger*innenanregungen und Bürger*innenbeteiligungen</b></p> <p>a) Überweisung von Bürger*innenanträgen mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an <b>die/den Oberbürgermeister*in</b>,</p> <p>b) erledigt erklären von Bürger*innenanträgen nach Beratung,</p> <p>c) sich als unzuständig für eine Beratung erklären.</p>	<p>Der Ausschuss für Informationstechnologie und Digitalisierung wurde mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020 aufgelöst.</p> <p>Die Punkte a) bis c) finden sich beim HFA als p) bis r) in modifizierter Form wieder.</p> <p>Übertragen aus § 11 (2) der Hauptsatzung.</p> <p>Entbehrliech.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>c) Entwicklung von Prozessen zur Partizipation und aktiver tätiger Bürger*innenbeteiligung.</p> <p><del>Für das Verfahren im Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26, 28 und 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.</del></p>	Entbehrlich.
<u>9. Fachausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWA):</u> <p>a) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind,</p> <p>b) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p>	<p><b>9. Infrastruktur- und Bauausschuss:</b></p> <p>a) Konkrete Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung der städtischen Objekte.</p> <p>b) Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie Energiesparmaßnahmen.</p> <p>c) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf <b>Planung</b>, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p> <p>d) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf <b>Planung</b>, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p> <p>e) Um Verbesserungen zu ermöglichen, ist der Ausschuss befugt, einzelne Projektplanungen an die zuständigen Ausschüsse „Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und</p>	neue Bezeichnung gem. Ratsbeschluss vom 05.11.2020  Aufgrund des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 4).

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<b>Mobilität“ und “Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung“ zur Überarbeitung zurück zu geben.</b>	
(5) In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission für Beteiligungen und Personal:  - Stellenplan der Stadt Hagen - Wirtschaftspläne der Beteiligungen, - Quartalberichtswesen, - Jahresabschlüsse der Beteiligungen, - Strategieplanung des Beteiligungsmanagements, - Gegenmaßnahmen bei Zielabweichungen zwischen Strategieplanung und Strategiumsetzung, - Risikofelder im Beteiligungsportfolio, - Strategien zur Risikominimierung und Risikoallokation, - Sonderthemen- und Problemstellungen innerhalb des Beteiligungsportfolios, - Lösungsvorschläge für den HFA und den Rat bei Sonderthemen und Problemstellungen.	(5) In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission für Beteiligungen und Personal:  <del>- Stellenplan der Stadt Hagen            - Wirtschaftspläne der Beteiligungen,            - Quartalberichtswesen,            - Jahresabschlüsse der Beteiligungen,            - Strategieplanung des Beteiligungsmanagements,            - Gegenmaßnahmen bei Zielabweichungen zwischen Strategieplanung und Strategiumsetzung,            - Risikofelder im Beteiligungsportfolio,            - Strategien zur Risikominimierung und Risikoallokation,            - Sonderthemen- und Problemstellungen innerhalb des Beteiligungsportfolios,            - Lösungsvorschläge für den HFA und den Rat bei Sonderthemen und Problemstellungen.</del> <p><b>Kommission für Organisation &amp; Digitalisierung</b>            In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission Organisation &amp; Digitalisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellenplan der Stadt Hagen</li> <li>b) Empfehlung der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen für den Haupt- und Finanzausschuss (HFA).</li> <li>c) Entwicklung und Begleitung einer städtischen Digitalisierungsstrategie für den HFA, sofern der Oberbürgermeister*in nicht ausschließlich zuständig ist.</li> </ul>	<b>Die Kommission für Beteiligungen und Personal wurde mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020 aufgelöst.</b>  <b>Aufgrund der Neubildung eingefügt.</b>  <b>Details übernommen von Seite 1 des interfraktionellen Papiers vom 10.03.2021.</b>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>d) strategische Unterstützung des/<b>der</b> Oberbürgermeisters*<b>in</b> bei der Transformation der Verwaltung hin zu digitalen Verwaltungsdienstleistungen.</p> <p>e) frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl neuer Digitalisierungsprojekte und im Vorfeld der Weiterentwicklung von (kollaborativen) Arbeitsformen, wobei Best-Practice-Beispiele anderer Kommunen, Organisationen und der freien Wirtschaft hinzuziehen sind.</p> <p>f) Controlling der Reife- und Umsetzungsgrade von Digitalisierungsprojekten</p> <p>g) Anregungen zur Nachsteuerung bei Zielabweichungen.</p> <p>h) weiterer Ausbau der Verwaltung als moderner kommunaler Arbeitgeber.</p> <p>i) Frühzeitige Einbindung und Empfehlung an den HFA über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge von Infrastrukturen und Anwendungen im Werte von mehr als 75.000 €.</p>	
(6) In allen Angelegenheiten der Mobilität in der Stadt Hagen erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Stadt-entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität im Unterausschuss Mobilität.	<b>entfällt</b>	<b>Der Unterausschuss Mobilität wurde mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020 aufgelöst.</b>
(7) Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder - oberhalb der jeweiligen Wertgrenze - des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:	<b>(6)</b> Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder - oberhalb der jeweiligen Wertgrenze - des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:	<b>Ab hier neue Nummerierung aufgrund des Wegfalls des Absatzes 5.</b>
	Angelegenheit      auf Grundlage von	Vorberatung des      auf Grundlage von

bisherige Fassung	neue Fassung				Kommentar
	Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW	Abs. 4 Nr. 1 k)	Ausschusses für Umwelt-, <b>Klimaschutz und Mobilität:</b>	Abs. 4 Nr. 7 f)	neue Bezeichnung gem. Ratsbeschluss vom 05.11.2020
	Vorkaufsrecht nach LNatSchG G NRW	Abs. 4 Nr. 1 g)	Ausschusses für Umwelt-, <b>Klimaschutz und Mobilität:</b>	Abs. 4 Nr. 7 f)	
	Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 4 Nr. 1 g)	<b>Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung:</b>	Abs. 4 Nr. 6 b)	
(7) Enthalten einheitlich ausgeschriebene Bauaufträge Teilleistungen, über die verschiedene Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragserteilung an den Bieter zu erfolgen, der das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabebeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.	(7) Enthalten einheitlich ausgeschriebene Bauaufträge Teilleistungen, über die verschiedene Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragserteilung an <b>den/die Bieter*in</b> zu erfolgen, <b>der/die</b> das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabebeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.				
(8) Abs. 6 gilt für den Abschluss von Erschließungsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- oder Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen entsprechend.					Der ehemalige (zweite) Absatz 8 entfällt, weil der UA Mobilität, auf den diese Bestimmung verweist, nicht mehr existiert.
§ 2a	§ 2a				
(1) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.	(1) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.				
(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter	(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter				

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegierung an den Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform (§ 60 Abs.1 GO NRW).</p> <p>Eine Vorberatung der der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses nach S. 1 in sonstigen Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen erfolgt nicht.</p>	<p>Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegierung an den Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform (§ 60 Abs.1 GO NRW).</p> <p>Eine Vorberatung der der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses nach S. 1 in sonstigen Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen erfolgt nicht.</p>	
	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Auf Anfrage der Ausschüsse soll die Teilnahme eines/einer Mitarbeiter*in der Verwaltung sowie eines/einer Vertreter*in der Beteiligungen entsprechend der Dienstanweisung Sitzungsdienst ermöglicht werden.</b></p>	<p><b>Aufgrund des interfraktionalen Papiers vom 10.03.2021 (siehe Seite 1).</b></p> <p><b>Die Dienstanweisung wird nach Ratsbeschluss entsprechend angepasst.</b></p>
<p><b>§ 3</b></p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des I. Nachtrages vom 10. Juni 1999 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am <b>13.04.2000</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des 18. Nachtrages vom <b>30.04.2020</b>, außer Kraft.</p>	<p><b>Aufgrund neuem § 3 ab hier neue Nummerierung.</b></p>

# **Inhaltliche Hinweise zu den geplanten Zuständigkeiten der neu gebildeten Fachausschüsse**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv  
sowie der Ratsgruppe FDP vom 10.03.2021

## **Grundsätzliches:**

Jedem Ausschuss stehen im Rahmen seiner Zuständigkeit die Fachbereiche und städtischen Beteiligungen auf vorherigen Wunsch für fachbezogene Stellungnahmen und Diskussionen zur Verfügung.

## **Haupt- & Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit & Sauberkeit**

Im Hauptausschuss werden die Zuständigkeiten der ehemaligen Kommission für Beteiligung und Personal gebündelt, um Doppelberatungen zu vermeiden. Die Themen Sicherheit und Sauberkeit werden zur Entlastung des Umweltausschusses in den Haupt- und Finanzausschuss verlagert. Dadurch sollen einerseits die Bedeutung des Themas angemessen gewürdigt, andererseits die Entscheidungswege verkürzt werden.

## **UA HFA Organisation & Digitalisierung**

Der Unterausschuss Organisation & Digitalisierung unterstützt die Verwaltung bei der Digitalisierung ihrer Prozesse. Er übernimmt beratend für die Haupt- und Finanzausschuss einerseits die Zuständigkeiten des ehemaligen Fachausschusses für IT und Digitalisierung (ITA) und beschleunigt als vorberatendes Gremium die anschließende Beratung und Beschlussfassung. Zusätzlich unterstützt er den Oberbürgermeister strategisch bei der Transformation der Verwaltung hin zu digitalen Verwaltungsdienstleistungen. Dies schließt ausdrücklich sowohl Aspekte der Formen von Zusammenarbeit im analogen Sinne als auch digitale Fragestellungen mit ein.

Der Unterausschuss entwickelt als vorberatendes Gremium in Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister die Digitalisierungsstrategie der Stadt. Er formuliert die strategische Ausrichtung, plant Meilensteine, kontrolliert den Reife- und Umsetzungsgrad von Digitalisierungsprojekten und gibt Anregungen zur Nachsteuerung bei Zielabweichungen. Dabei achtet der Unterausschuss darauf, dass die Verwaltung ihren Status als moderner kommunaler Arbeitgeber weiter ausbaut.

Der Unterausschuss wird frühzeitig an der Auswahl neuer Digitalisierungsprojekte beteiligt und berät im Vorfeld bei der Weiterentwicklung von (kollaborativen) Arbeitsformen, insbesondere - aber nicht ausschließlich - zur Vernetzung verschiedener Fachbereiche und Abteilungen. Darüber hinaus begleitet der Unterausschuss bereits laufende Digitalisierungsprojekte und Personalentwicklungsprozesse in strategischer und technischer Hinsicht und gibt Anregungen zur strategischen Wahl neuer Digitalisierungsprojekte und kann diese mit erfolgreichen Beispielen („Best Practice“) aus anderen Kommunen, Organisationen und der freien Wirtschaft bereichern. Um diese Aufgaben nachkommen zu können, ist generell eine frühzeitige Beteiligung an Planung und Umsetzungszielen in einem frühen Stadium notwendig.

Der Unterausschuss wird dazu frühzeitig beratend im Vorfeld von Beschaffungen, IT-Ausschreibungen und Digitalisierungsmaßnahmen eingebunden. Insbesondere prüft der Unterausschuss, inwieweit die Verwaltung vor der Beschaffung von digitaler Infrastruktur und Anwendungen die entsprechenden organisatorischen Vorarbeiten und Konzeptionen durchgeführt hat.

## Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Der Ausschuss wird um die Themen Stadtsauberkeit im Rahmen der satzungsrechtlichen Regelungen und Sicherheit entlastet. Alle abfallwirtschaftlichen Themen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz verbleiben beim Ausschuss.

Die Aufgabenzuordnung für den Bereich Umwelt bleibt bestehen. Neu zugeordnet werden die Bereiche Friedhofswesen, Tierschutz und das Voranbringen der Energiewende. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §74 LNatSchG NRW beträgt 50.000 bis 300.000 €. Grundsatzentscheidung zu Nicht- bzw. Übernahme von Grundstücken nach §28 LNatSchG NRW sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) jeweils im Wert von mehr als 50.000 € im Einzelfall.

Für die Bereiche der städtischen Grünflächen und des städtischen Waldflächen übernimmt der Ausschuss in Vorbereitung von Entscheidungen des Rates die Auftraggeber- und Kontrollfunktion.

Explizit wird der Begriff des Klimaschutzes neu eingeführt. Für dieses Querschnittsthema erhält der Ausschuss die Federführung. Er koordiniert, wie beim Umweltschutz, alle Klimaschutzanstrengungen und Bemühungen um Nachhaltigkeit der Stadtverwaltung und trägt dazu bei, dass diese im Rahmen einer umfassenden Nachhaltigkeitsbilanz erfasst werden. Er regt über Anträge der Politik und Vorlagen die Verwaltung zu nachhaltigem und ressourcenschonendem Wirtschaften an. Darüber hinaus beschäftigt sich der Ausschuss auch mit der Anpassung der Stadt an den bereits stattfindenden und nicht mehr abzuwehrenden Klimawandel (Klimafolgenanpassung).

In allen Angelegenheiten der Mobilität in der Stadt Hagen erfolgt federführend eine unmittelbare Vorbereitung der Beratung im Rat. Die Zuständigkeiten des bisherigen Unterausschusses Mobilität werden komplett im Rahmen des Thementableaus der letzten Ratsperiode in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität zurückverlagert. Ziel ist die Planung, Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsfähigen Mobilität im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrswende in Hagen. Dies beinhaltet u.a. die strategischen Entscheidungen bei der Aufstellung von Plänen aller Art wie z.B. eines Verkehrsentwicklungsplanes, des Nahverkehrsplanes (Art, Umfang und Qualität der Leistung), der Planung von Rad- und Fußwegen und der Umsetzung der Verkehrswende sowie die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV in Hagen. Grundsätzliche Fahrplanänderungen bzw. -abweichungen der Hagener Straßenbahn werden in Abstimmung mit dem Ausschuss vorgenommen.

Hier ist der Ausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes zuständig für die Vergabe und Begleitung aller Planungen im Verkehrsbereich von der Grundlagenermittlung bis einschließlich der Ausführungsplanung.

Der Ausschuss ist weiterhin verantwortlich für die Verkehrsplanung des fließenden wie ruhenden Verkehrs einschließlich von Vergaben im Rahmen des Haushaltsplans für die Organisation aller Verkehrsflächen und aller Verkehrsarten bis einschließlich der Ausführungsplanung sowie für die Umsetzung des Masterplans Nachhaltige Mobilität.

Er hat die Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträgen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes und Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Planungsaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 € in allen Bereichen der Mobilität von der Grundlagenermittlung bis einschließlich der Ausführungsplanung.

Der Ausschuss ist weiterhin zuständig für das Fördermittelmanagement in den verantworteten Bereichen.

Je ein sachkundiger Bürger aus dem Naturschutzbeirat, dem Integrationsrat, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und dem Seniorenbeirat ist Mitglied mit beratender Stimme.

## Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung

Der Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (StEA neu) wird um die Zuständigkeiten im Rahmen der Abwicklung von Baumaßnahmen entlastet. Dafür übernimmt der Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung die Schnittstellenfunktion zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt sowie zu den Unternehmen und Selbständigen in der Stadt. Der Ausschuss soll nach außen wie nach innen die Interessen der Unternehmen und der Arbeitnehmer bündeln und federführend die Verwaltungsaktivitäten für diese Gruppen bündeln.

In allen Angelegenheiten der Flächenplanung in der Stadt Hagen erfolgt federführend eine unmittelbare Vorbereitung der Beratung im Rat. Der Ausschuss ist verantwortlich für alle Flächennutzungsplanungen sowie die Aufstellung von Bebauungsplänen, städtebaulichen Rahmenplanungen etc. einschließlich der Vergabe von diesbezüglichen Planungsleistungen für Architekten- und Ingenieuraufträge im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes und Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Planungsaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 € in allen Bereichen der Flächenplanung und Vergabe von städtischen Planungsaufträgen bis einschließlich der Ausführungsplanung mit Ausnahme von Flächen für verkehrliche Nutzungen.

Der Ausschuss entscheidet über Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§24 und 25 BauGB in der Spanne von 50.000 € bis 300.000 €.

Je ein sachkundiger Bürger aus dem Naturschutzbeirat, dem Integrationsrat, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und dem Seniorenbeirat ist Mitglied mit beratender Stimme.

## Infrastruktur- und Bauausschuss (IBA)

Dem Infrastruktur- und Bauausschuss (IBA) obliegt die konkrete Umsetzung der festgelegten Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung der städtischen Objekte. Ein Schwerpunkt ist die Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur. Dasselbe gilt auch für Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie für Energiesparmaßnahmen. Die Zuständigkeit des Infrastruktur- und Bauausschusses umfasst also die früheren Zuständigkeiten des Gebäudewirtschaftsausschusses (GWA).

Darüber hinaus umfasst seine Zuständigkeit künftig alle im Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung bzw. dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität beschlossenen

Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau (städt. Immobilien, Brücken, Straßen, Leitungstrassen, Versorgungs- und ITK-Netze etc.)), sobald die Planungsphase abgeschlossen ist. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Infrastruktur- und Bauausschusses keine Kompetenz hat, die abgeschlossenen Planungen des StEA (neu) und UWA (neu) nachträglich eigenständig zu modifizieren. Um mögliche Verbesserung nicht auszuschließen, kann der IBA über entsprechende Anträge an StEA und bei Bedarf UWA (neu) ggf. Planungsänderungen erwirken.

## Ausschuss für Soziales, Integration & Demographie

Schon bislang umfasste die Zuständigkeit des Sozialausschusses die Themenfelder Integration und Demographie. Dies soll durch die Nennung der beiden Schwerpunkte noch stärker als bisher verdeutlicht werden. Beide Themen sind Querschnittsthemen, die nicht ausschließlich im Sozialausschuss (neu) beraten werden sollen.

Der Sozialausschuss soll jedoch der federführende direkte Ansprechpartner und Mittler des Rates zum Integrationsrat sein. Er stellt die offizielle Schnittstelle zwischen Rat und Integrationsrat dar. Der Sozialausschuss soll Vorschläge des Integrationsrates aufnehmen und dafür sorgen, dass diese in die Gremienprozesse des Rates einfließen. Dabei stellt der Sozialausschuss sicher, dass der Integrationsrat auf dem Verwaltungsweg eingebunden und informiert wird.

Umgekehrt hat der Ausschuss für Soziales, Integration & Demographie die Aufgabe, Anregungen und Hinweise aus dem Rat angemessen und sachdienlich in den Integrationsrat zu kommunizieren, um deutlich zu machen, dass Integration nur durch gegenseitige Annäherung erreichbar ist.

Demographie ist ebenfalls ein Querschnittsthema, das aber in der Vergangenheit fachlich nicht eindeutig zugeordnet wurde. Der Sozialausschuss soll Impulse in die verschiedenen Ausschüsse setzen und fachübergreifende Konzepte zu demographischen Fragen entwickeln.

## Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung soll sich weiter auch mit den Beschwerden aus § 24 GO NRW beschäftigen. Die Namensgebung wurde gewählt, um den positiven Aspekt von Bürgerbeteiligung hervorzuheben.

Ferner beschäftigt sich der Ausschuss damit, konkrete Prozesse von Partizipation und Bürgerbeteiligung für definierte Themen zu gestalten und gemeinsam mit der Verwaltung sinnvolle und auf tatsächliche aktive Bürgerbeteiligung ausgelegte Formate dafür zu entwickeln. Dabei soll die Bürgerbeteiligung ausdrücklich nicht auf Mitsprache begrenzt werden, sondern auch passende Angebote zur aktiven tätigen Mitwirkung von Bürgern an Projekten entwickelt werden.

# AfD Fraktion im Rat der Stadt Hagen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

**Erik O. Schulz**

- im Hause -

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: [fraktionsgeschaeftsuehrung@afd-hagen.de](mailto:fraktionsgeschaeftsuehrung@afd-hagen.de)

Aktenzeichen: 06.05.2021\_HFA\_04

Hagen, 19.04.2021

## Sachantrag gem. § 16 Abs. 1 der GeschO des Rates zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.05.2021 zum Tagesordnungspunkt

**Ö 6.4 (Vorlage 0259/2021 und 0259-1/2021 Ratssitzung vom 15.04.2021)**

**24. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Regelung in § 24 Abs. 2 der neuen Fassung soll dahingehend geändert werden, dass die Abstände konsequent umgesetzt werden:

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen. Dabei benennen Fraktionen mit

- mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter
- **5 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter**
- **weniger als 5 Mitgliedern 1 Vertreter**
- Ratsgruppen je 1 Vertreter.

Fraktionen, die nur einen Vertreter benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu benennen.

### Begründung:

Der Wählerwille soll abgebildet werden. Wenn aber eine Fraktion mit 5 Mitgliedern gleichgestellt wird mit einer Ratsgruppe mit 2 Mitgliedern, ist dies nicht Ausdruck des Wählerwillens, denn der Proporz der Fraktion mit 5 Mitgliedern beträgt immerhin 2,5-mal so viel wie bei einer Ratsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Eiche".

Michael Eiche

Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Karin Sieling".

Karin Sieling

Fraktionsgeschäftsführerin